

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Miracle's Hilfsprojekt e. V..

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Entwicklungshilfe,
- das Wohlfahrtswesen,
- die Förderung von Menschen mit Behinderungen
- die Jugendhilfe sowie
- mildtätige Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- den Aufbau, die Pflege und Unterhaltung von Kindergärten, Schulen und Freizeitstätten für hilfsbedürftige, auch behinderte Kinder und Jugendliche in Nigeria
- den Aufbau, die Pflege und Unterhaltung von Internaten sowie von Wohnungen für hilfsbedürftige, insbesondere obdachlose, auch behinderte Kinder und Jugendliche in Nigeria

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 7 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
6. Die Ablehnung durch den Gesamtvorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

§ 8 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand i. S. § 26 BGB schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 9 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Gesamtvorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht werden soll.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. In begründeten Einzelfällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit bzw. können ideelle Sachleistungen als Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands binnen 3 Monaten.
2. Auch in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Gesamtvorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufender Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Gesamtvorstands Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
3. Anträge zur Versammlung müssen beim Gesamtvorstand innerhalb von 2 Wochen ab Absendung der Ladung schriftlich eingehen. Diese sind unverzüglich insgesamt an die Geladenen weiterzuleiten. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit Dringlichkeitsanträge zulassen.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Leitung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart geleitet. Stehen diese nicht zur Verfügung, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte durch Beschluss einen Versammlungsleiter, wobei Versammlungsleiter auch der Vertreter eines Mitglieds sein darf.
3. Stimmvollmachten sind zulässig, aber nur an Mitglieder. Sie müssen zumindest in Textform erteilt sein. Die zulässige Zahl der Vollmachten für den Stimmvertreter wird nicht begrenzt.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist erforderlich, dass zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

5. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
6. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
7. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
8. Der Versammlungsleiter kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.

§ 16 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
3. Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Satzungsänderung,
 - b) Änderung des Vereinszwecks,
 - c) Auflösung des Vereins.
4. Klargestellt wird: Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht als Ja- und auch nicht als Nein-Stimmen gerechnet, sind also für das Abstimmungsergebnis so zu behandeln, als wären sie nicht vorhanden.

§ 17 Versammlungsprotokoll

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist nur von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Leiter Medien und Kommunikation.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein stets einzeln. Jedes Vorstandsmitglied ist vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreit.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtszeit aus, so ist die Gesamtvorstandschafft berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zum Ende der Amtszeit zum kommissarischen Vorstandsmitglied zu ernennen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden während seiner Amtszeit bestimmt der Gesamtvorstand anlässlich einer unverzüglich einzuberufenden Gesamtvorstandssitzung ein Mitglied der Gesamtvorstandschafft (mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen) zum kommissarischen Vorsitzenden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieser kommissarische Vorsitzende zu bestätigen bzw. es findet eine Neuwahl statt.

Der Vorsitzende beruft die Gesamtvorstandssitzungen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Über die Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und mindestens einem Gesamtvorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass und in welcher Höhe Vorstandsmitglieder vergütet werden.

Mitglieder des Gesamtvorstands werden vom Verein im Fall der Haftung bei leichter Fahrlässigkeit vom Haftungsanspruch freigestellt.

§ 19 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands i. S. § 26 BGB ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.500,00 € (zweitausendfünfhundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des laufenden Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 21 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer ist befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Belege und Aufzeichnungen der Rechnungsführung des Klubs zu nehmen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand i. S. des § 26 BGB.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung im Gesundheits- und Bildungssektor an hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche in Afrika.

§ 23 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB ist ermächtigt, alle vor und nach Eintragung des Vereins auf Verlangen des Registergerichtes erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und -berichtigungen von sich aus vorzunehmen.

Satzung vom 10.09.2012, zuletzt geändert am 20.10.2017 (letzte Änderung bezüglich § 21 Kassenprüfer noch nicht im Vereinsregister eingetragen!)